



Erläuterungen

zur Verordnung zur Förderung der Kulturvermittlung im Kanton Basel-Stadt vom 11. August 2020 (Verordnung Kulturvermittlung, SG Ziffer) Stand: 24. September 2020

1. Ausgangslage

Das Präsidialdepartement erhält seinen Auftrag zur Förderung der Kulturvermittlung aus dem Kulturfördergesetz und aus dem Kulturleitbild des Regierungsrates.

Diesem Auftrag folgend unterstützt die Abteilung Kultur im Präsidialdepartement seit 2016 professionell durchgeführte Kulturvermittlungsprojekte aus der so genannten freien Szene zusätzlich zur Förderung der Kulturvermittlung als Bestandteil des Leistungsauftrags von Staatsbeitragsinstitutionen. Zudem lanciert die Abteilung Kultur punktuell selbst Initiativen zur Erhöhung einer breiten Teilhabe am Kulturschaffen im Kanton, bietet Beratung an und organisiert Netzwerktreffen zum Erfahrungs- und Wissenstransfer.

Die Förderung von Kulturvermittlung ist Voraussetzung für eine niederschwellige Zugänglichkeit zum kulturellen Angebot für die breite Bevölkerung. Analog zur Förderung anderer Sparten wie Literatur, Musik und darstellende Künste, soll mit der vorliegenden Verordnung eine rechtliche Grundlage für die Förderung von Vermittlung kultureller und künstlerischer Inhalte an die diverse Gesellschaft im Kanton Basel-Stadt geschaffen werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Unter der Bezeichnung Förderung Kulturvermittlung leistet der Kanton Finanzhilfen zur Förderung der Vermittlung kulturellen und künstlerischen Schaffens an die breite Bevölkerung. Zudem fördert er Rahmenbedingungen, die einen niederschweligen und inklusiven Zugang zur Kultur ermöglichen.

² Aus den Mitteln der Förderung Kulturvermittlung werden kulturelle und künstlerische Vermittlungsprojekte aus allen Sparten sowie spartenübergreifende Projekte unterstützt.

Erläuterungen zu § 1 Gegenstand

Kulturvermittlung ist ein wirkungsvolles Mittel der staatlichen Kulturförderung: Sie erfüllt das Ziel, breite Teilhabe der Bevölkerung am professionellen Kulturschaffen zu ermöglichen, den Bedürfnissen einer interkulturellen und inklusiven Gesellschaft gerecht zu werden sowie neues Publikum anzusprechen und aktiv miteinzubeziehen.

Qualifizierte, methodisch fundierte Vermittlungsarbeit schafft Austausch und Begegnung mittels kultureller Inhalte und Praktiken. Dieser Austausch findet wechselseitig auf Augenhöhe statt und eröffnet allen Beteiligten diversitätssensible Perspektiven auf Kulturschaffen und Gesellschaftsfragen.

Das Präsidialdepartement unterstützt in der projektorientierten Förderung auf Basis von Einzelgesuchen. Die vorgeschlagenen Projekte können allen Sparten entstammen oder spartenübergreifend konzipiert sein.

§ 2 Verwendung der Mittel der Förderung Kulturvermittlung

¹ Die finanziellen Mittel der Förderung Kulturvermittlung können in folgender Weise eingesetzt werden:

- a) für Finanzhilfen zur Förderung von kultur- und kunstvermittelnden Einzelprojekten mit einem Adressatenkreis im Kanton;
- b) für kantonale Förderformate und Initiativen, die der niederschweligen und inklusiven Zugänglichkeit von Kultur im Kanton und der Verbesserung der Schaffensbedingungen von Kulturvermittelnden dienen.

² Nicht unterstützt werden:

- a) Gewinnorientierte Projekte;
- b) Projekte, deren Vermittlungsanteile bereits aus anderen Kulturfördergefässen des Kantons gefördert werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kooperationsbeiträge des Erziehungsdepartements im Rahmen schulischer Projekte;
- c) infrastrukturelle Massnahmen;
- d) Wettbewerbe und Jurierungen von Preisen;
- e) bereits realisierte oder laufende Projekte;
- f) Projekte, die im Rahmen des Curriculums von Aus- und Weiterbildungen an öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen entstehen.

Erläuterungen zu § 2 Verwendung der Mittel der Förderung Kulturvermittlung

Das Präsidialdepartement unterstützt in der Förderung Kulturvermittlung primär Einzelprojekte auf Basis von Gesuchen.

Darüber hinaus können Mittel zur Förderung von Initiativen eingesetzt werden, die der niederschweligen und inklusiven Zugänglichkeit zur Kultur in Basel und/oder der Verbesserung der Schaffensbedingungen von Personen dienen, die im Bereich der Kulturvermittlung tätig sind.

Wie in allen Fördergefässen des Kantons Basel-Stadt ist die Unterstützung von gewinnorientierten Projekten sowie bereits realisierten oder laufenden Projekten ausgeschlossen. Ausserdem kann der Vermittlungsanteil eines Projekts nicht mehrfach mit kantonalen Mitteln unterstützt werden. Ebenso von der Unterstützung ausgeschlossen sind Wettbewerbe und Jurierungen von Preisen sowie infrastrukturelle Massnahmen. Zur Abgrenzung vom Bildungsauftrag werden Schulprojekte, die Teil des regulären Curriculums von öffentlichen und privaten Bildungs- und Weiterbildungsinstitutionen sind, von der Unterstützung ausgeschlossen.

§ 3 Anrechenbare Aufwendungen

Finanzhilfen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a werden auf Grundlage der im Gesuch ausgewiesenen Projektkosten zugesprochen. Anrechenbar sind:

- a) Löhne für das professionelle Personal;
- b) Produktionskosten (z.B. Kosten für Material, Miete, Technik, Transport);
- c) Kosten für die öffentliche Auswertung (z.B. Aufführung, Ausstellung, Publikation).

Erläuterungen zu § 3 Anrechenbare Aufwendungen

Die Höhe einer etwaigen Finanzhilfe in der projektorientierten Förderung auf Basis von Einzelgesuchen bemisst sich am jeweils eingereichten Budget und Finanzierungsplan. Die/der Gesuchstellende nennt selbst die Summe, um die sie/er anfragt. Förderbeiträge übersteigen diese Summe nicht. Förderbeiträge können jedoch reduziert gegenüber dem Antrag sein, sofern Lohn-,

Produktions- und/oder Auswertungskosten die branchenüblichen Gagen und Sachkosten übersteigen oder die vorhandenen Fördermittel nicht ausreichen.

§ 4 Antragsberechtigung und Gesuchsbehandlung

¹ Antragsberechtigt für die Förderung von Einzelprojekten sind

- a) im Kanton domizilierte Kulturinstitutionen ohne Staatsbeitragsverhältnis mit dem Kanton;
- b) professionelle freie Kulturschaffende.

² Auf Gesuche, die von einer anderen kantonalen Förderstelle im Kanton endgültig abgewiesen wurden, wird nicht eingetreten.

³ Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen, auch wenn die in dieser Verordnung festgehaltenen Anforderungen und Kriterien erfüllt sind.

Erläuterungen zu § 4 Antragsberechtigung und Gesuchsbehandlung

Im Fall der projektorientierten Förderung auf Basis von Einzelgesuchen sind in Basel-Stadt domizilierte Kulturinstitutionen ohne Staatsbeitrag und professionelle freie Kulturschaffende antragsberechtigt. Voraussetzung für die formale Zulassung eines Gesuchs ist, dass das vorgeschlagene Kulturvermittlungsprojekt mit einem Adressatenkreis im Kanton Basel-Stadt geplant wird, sodass die verwendeten Mittel der hiesigen Bevölkerung zugutekommen.

Gesuche, die bereits von einer anderen kantonalen Förderstelle im Kanton Basel-Stadt geprüft und abgelehnt wurden, sind nicht zulässig und werden in der Folge formal abgewiesen.

Auch bei Erfüllen der Anspruchsberechtigung, der formalen Vorgaben und Förderkriterien besteht kein Anspruch auf eine Förderung.

§ 5 Zuständigkeiten

¹ Das Präsidialdepartement entscheidet über die Förderung von Einzelprojekten. ² Das Präsidialdepartement setzt eine Fachjury ein, die die Gesuche um Förderung von Einzelprojekten prüft und das Präsidialdepartement bei seinen Entscheiden berät. Die Fachjury setzt sich aus mindestens fünf Fachpersonen für Kulturvermittlung aus verschiedenen Sparten zusammen. Den Vorsitz übernimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidialdepartements. Die Mitglieder werden von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Präsidialdepartements auf Vorschlag der Abteilung Kultur gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

³ Das Präsidialdepartement führt eine Geschäftsstelle zur Förderung der Kulturvermittlung.

⁴ Das Präsidialdepartement kann selbstständig oder in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnerinnen oder Partnern spezielle Förderformate und Initiativen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b konzipieren und durchführen.

Erläuterungen zu § 5 Zuständigkeiten

Das Präsidialdepartement fördert kulturvermittelnde Einzelprojekte und Initiativen. Im Fall der Förderung von Einzelprojekten geschieht dies auf Basis von Gesuchen. Die Gesuchsbeurteilung erfolgt aufgrund der in der Verordnung festgelegten Förderkriterien und einer fachlichen Beurteilung.

Für die fachliche Beurteilung setzt das Präsidialdepartement eine Fachjury ein. Die Expertinnen und Experten aus verschiedenen Sparten haben einen beratenden Status.

Die Geschäftsstelle im Präsidialdepartement ist mit der administrativen Abwicklung der Gesuchsverfahren betraut.

Neben der Förderung von Einzelprojekten auf Gesuchsbasis kann das Präsidialdepartement Initiativen lancieren, die der niederschweligen und inklusiven Zugänglichkeit zur Kultur in Basel und/oder der Verbesserung der Schaffensbedingungen von Personen dienen, die im Bereich der Kulturvermittlung tätig sind.

§ 6 Förderbestimmungen

¹ Das Präsidialdepartement erlässt Förderbestimmungen, die die allgemeinen und spartenspezifischen Fördervoraussetzungen, die Förderkriterien sowie das Verfahren betreffend Förderung von Einzelprojekten gemäss § 2 Abs. 1 lit. a regeln.

² Die Förderbestimmungen sind öffentlich zu publizieren.

Erläuterungen zu § 6 Förderbestimmungen

Die Förderbestimmungen regeln die genaue Umsetzung der Förderung der Kulturvermittlung durch das Präsidialdepartement. Sie benennen Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten sowie allgemeine und spartenspezifische Fördervoraussetzungen. Die geltenden Förderkriterien, die eine Förderung nach qualitativen und fachlich aktuellen Massstäben bezwecken, werden ebenfalls in den Förderbestimmungen kommuniziert.

Die Veröffentlichung der Verordnung zur Förderung der Kulturvermittlung im Kanton Basel-Stadt erfolgt auf der Website der Abteilung Kultur unter www.kultur.bs.ch

§ 7 Rechenschaftsablegung

¹ Das Präsidialdepartement legt jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Mittel der Förderung Kulturvermittlung ab.

Erläuterungen zu § 7 Rechenschaftsablegung

Die jährliche Rechenschaftsablegung über die Verwendung der Mittel zur Förderung der Kulturvermittlung erfolgt im Jahresbericht der Abteilung Kultur. Eine Liste mit den geförderten Einzelprojekten und der Höhe der bewilligten Finanzhilfen wird jeweils rückwirkend für zwei Jahre auf der Website der Abteilung Kultur publiziert. Frühere Förderentscheide werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.